

Verfahrensordnung zum Hinweisgeber- system in der HGK-Gruppe

Nummer: HGK/D/RL/0013

Verantwortlich: Compliance

Stand: 07 / 2023

1) Hintergründe und Zielsetzung

Die Unternehmen unter dem Dach der Stadtwerke Köln GmbH sichern die Grundversorgung und das Gemeinwohl von Bürgerinnen und Bürger seit nunmehr 150 Jahren innerhalb und über die Grenzen der Stadt Köln hinaus. Sie sind sich ihrer Verantwortung für die heutige und die folgenden Generationen bewusst und verstehen sich als wesentliche Akteure für die Umsetzung von Menschenrechts- und Nachhaltigkeitszielen. Das konzernweit in Kraft gesetzte Compliance-Management-System dient maßgeblich zur Erfüllung dieser Zielsetzung.

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) ist die Logistikgesellschaft im Stadtwerke Köln Konzern. Vom einstigen Hafengebeter hat sich die HGK zu einer europaweit tätigen Gruppe für integrierte Transport- und Logistikdienstleistungen entwickelt. Gegliedert in die fünf Geschäftsbereiche Logistics & Intermodal, Shipping, Rail Operations, Infrastructure & Maintenance und Real Estate betreibt die HGK Gruppe über ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen u. a. den größten Binnenhafen-Verbund Deutschlands, eine der größten privaten Güterverkehrsbahnen, spezialisierte Logistikbetriebe und Terminals sowie ein eigenes Schienennetz und Werkstattbetriebe für den Güterbahnverkehr. Die HGK Shipping GmbH ist das größte Binnenschiffahrts-Unternehmen in Europa.

In diesem Zusammenhang stellt für Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft eine wohl strukturierte Unternehmens-Compliance den organisatorischen und inhaltlichen Standard guter Unternehmensführung dar. Ein wichtiger Mehrwert liegt dabei in der Betonung von Prävention und in der Schaffung einer Gesamtstruktur, welche das erklärte Ziel verfestigt, die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und betrieblicher Regelungen nachhaltig zu gewährleisten.

Trotz aller Bemühungen kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass diesen hohen Ansprüchen nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden. Um ein mögliches Fehlverhalten schnellstmöglich erkennen und abstellen zu können, wurde dieses Hinweisgebersystem vom Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG etabliert.

2) Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Unser Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartner*innen und Mitarbeitenden der Häfen und Güterverkehr Köln AG und ihrer Beteiligungen¹ sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern ein Bezug zur Häfen und Güterverkehr Köln AG bzw. zu einer ihrer Beteiligungen besteht.

3) Für welche Arten von Hinweisen ist das Hinweisgebersystem gedacht?

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie Verstöße gegen interne und externe Vorgaben gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere auch Hinweise über:

¹ Liste der Beteiligungen – Anlage 1

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Geldwäscheverdachtsfälle,
- Datenschutzverstöße,
- Verstöße in der Lieferkette wie menschenrechts- und umweltschutzbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes,
- Verstöße gegen Aufsichtsrecht,
- Kartellrechtsverstöße und
- sonstige Compliance-Vorfälle.

Allgemeine Kundenanliegen und Beschwerden im Hinblick auf unsere Produkte und Dienstleistungen sind an den zuständigen Kundenservice zu richten.

4) An wen kann ich mich wenden?

Für die Kontaktaufnahme stehen Ihnen mehrere Meldewege zur Verfügung. Auch anonyme Hinweise werden entgegengenommen.

4.1) Interne Meldestellen

So kann für Hinweise jederzeit unser elektronisches Meldesystem „AdvoWhistle“ genutzt werden:

<https://hgkgroup.advowhistle.de>

Alternativ können Hinweise auch direkt an die folgenden Personen abgegeben werden:

Hinweise betreffend HGK und ihre Beteiligungen:	Hinweise betreffend HGK und ihre <u>deutschen</u> Beteiligungen:	Hinweise betreffend Beteiligungen der HGK Shipping GmbH in den <u>Niederlanden</u>:
<p><u>Unternehmensinterne Ansprechperson:</u></p> <p><u>Persönlich/Vertraulich</u> Herr Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Frank Wichter, LL.M. Compliance-Beauftragter</p> <p>Am Niehler Hafen 2 50735 Köln/Deutschland</p> <p>Telefon: +49 221 390-1060 Mobil: +49 176 13902390 frank.wichter@hgkgroup.de</p>	<p><u>Unabhängige Ombudsperson:</u></p> <p><u>Persönlich/Vertraulich</u> Herr Rechtsanwalt Dr. Lutz Nepomuck GAZEAS NEPOMUCK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB</p> <p>Theodor-Heuss-Ring 34 50668 Köln/Deutschland</p> <p>Telefon: +49 221 975858-285 Mobil: +49 173 3239723 Ombudsmann.StadtwerkeKoelnKonzern@gazeas.de</p>	<p><u>Unabhängige Ombudsperson:</u></p> <p><u>Persönlich/Vertraulich</u> Arbo Unie B.V. Team Ongewenste omgangsvormen en Integriteit</p> <p>Postbus 85101 3508 AC Utrecht/Niederlande</p> <p>Telefon: +31 88 272-6026 Mobil : ./. Email: vertrouwenspersoon@arboutnie.nl</p>

In Zusammenhang mit der Möglichkeit der Hinweisgabe per E-Mail, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine lückenlose Vertraulichkeit u. a. mangels Verschlüsselung insoweit nicht gewährleistet ist.

4.2) Externe Meldestellen

Darüber hinaus können Hinweise auch bei der externen Meldestelle des Bundesamts für Justiz abgegeben werden.

Daneben stehen bei Verstößen gegen Aufsichtsrecht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 21 HinSchG sowie das Bundeskartellamt (BKartA) gemäß § 22 HinSchG bei Kartellrechtsverstößen als externe Meldestellen zur Verfügung.

5) Wie wird mit meinen Hinweisen, Daten und Informationen umgegangen?

Hinweisgabe: Hinweisgebende Personen können jederzeit ihren Hinweis über das elektronische Hinweisgebersystem „AdvoWhistle“ oder schriftlich, mündlich oder persönlich direkt an die genannten Ansprechpersonen übermitteln. Der Eingang des Hinweises wird ihnen innerhalb von 7 Tagen bestätigt, sofern und soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Hinweisprüfung: Alle Hinweise werden zunächst von der Person, die den Hinweis erhalten hat, auf Plausibilität geprüft. Fallbezogen kann eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person sowie eine Einbeziehung weiterer Mitarbeitenden der Häfen und Güterverkehr Köln AG, Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, erfolgt die Weitergabe von Informationen nur im erforderlichen Umfang (Need-to-Know-Prinzip) und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass ein begründeter Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß besteht, so wird die weitergehende Prüfung durch das Compliance-Komitee vorgenommen. Das Compliance-Komitee besteht aus mehreren Personen auf Ebene der Abteilungsleitung und hat die Aufgabe, Sachverhalte, die durch die Ombudsperson oder den Compliance-Beauftragten als relevant bewertet wurden, von diesen mit deren Erstbewertung entgegenzunehmen, bei Bedarf den Sachverhalt näher zu erforschen und dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung eine objektive Bewertung ggf. mit Handlungsempfehlungen vorzulegen. Die Ombudsperson wird über das Ergebnis informiert.

Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält auch die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen, solange und soweit durch die Rückmeldung interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind oder in diesem benannt wurden, nicht beeinträchtigt werden oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang des Hinweises.

Abhilfe- und Folgemaßnahmen: Auf Basis der Prüfungsergebnisse werden etwaig erforderliche Abhilfe- und Folgemaßnahmen von uns eingeleitet. Hierzu können insbesondere verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische, arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise, die weitere Sachverhaltsermittlung und Prüfung sowie die Prüfungsergebnisse als auch dazugehörige personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Beachtung des

Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Der Unternehmensleitung wird regelmäßig sowie ggf. ad hoc, unter Einhaltung der Vertraulichkeit bzw. der Anonymität berichtet.

Regelmäßige Überprüfung des Hinweisgeberverfahrens: Das Hinweisgeberverfahren wird regelmäßig sowie anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf angemessen angepasst.

6) Wird der Schutz der hinweisgebenden & beschuldigten sowie weiteren Personen gewährleistet?

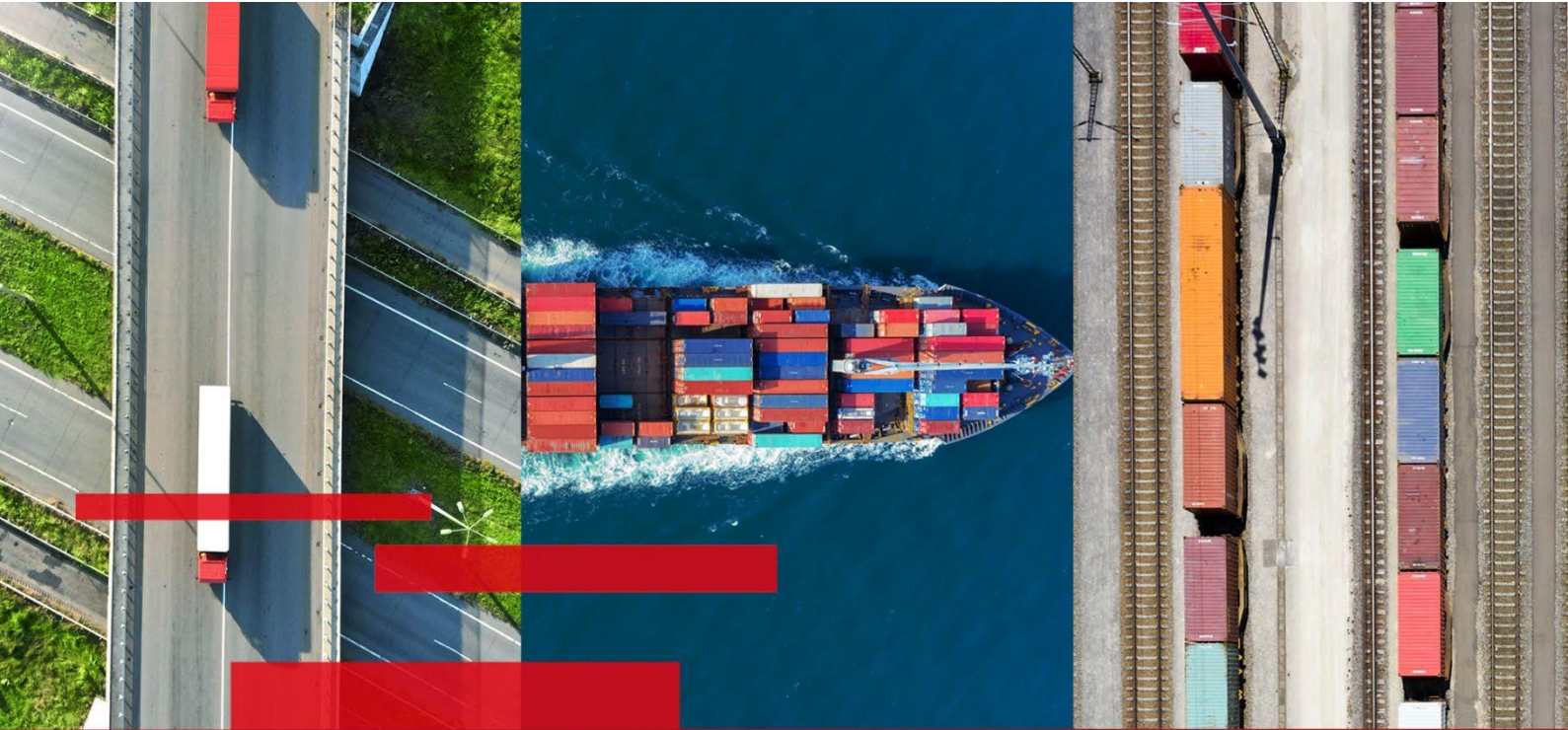
Keine Person, die über das Hinweisgebersystem rechtmäßig und in redlicher Absicht über mögliche Verstöße informiert, muss seitens der Häfen und Güterverkehr Köln AG oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Es werden alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person ergriffen, die in gutem Glauben Hinweise abgegeben hat. Auch Personen, die hinweisgebende Personen bei einem Hinweis im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen, unterliegen dem Schutz.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet. Beschuldigte Personen werden darüber informiert, dass ein Hinweis zu ihrer Person eingegangen ist, sofern die Weiterverfolgung des Hinweises hierdurch nicht gefährdet wird. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Be- und entlastenden Umständen wird im selben Maße nachgegangen.

Sofern und soweit nicht bereits eine anonyme Hinweisgabe erfolgte, wird die Identität der hinweisgebenden Person grundsätzlich vertraulich behandelt. Das Gebot der Vertraulichkeit gilt auch für die Identität von Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind oder in einem Hinweis genannt wurden. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu. Eine Weitergabe von Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser erlauben, erfolgt nur ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen bzw. zulässigen Ausnahmefällen. Die dafür vorgesehenen Informationspflichten bzw. Einwilligungserfordernisse werden beachtet.

Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise, kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Insbesondere kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht sichergestellt werden.

Der hinweisgebenden Person sowie den von einem Hinweis Betroffenen steht es frei, sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eines Beistands – etwa eines Mitglieds des Betriebsrats oder eines sonstigen Dritten – zu bedienen.



Anlage 1 zur Verfahrensordnung

Stand: 11/2023

Teilnehmende Beteiligungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG in alphabetischer Reihenfolge:

- Amadeus Gold B.V., Druten/Niederlande
- AMADEUS Schifffahrts- und Speditionsgesellschaft mbH, Köln
- Amadeus Silver B.V., Druten/Niederlande
- Amadeus Titanium B.V., Druten/Niederlande
- BeKa HGK GmbH, Kehl
- Buss HGK Logistics GmbH & Co. KG, Duisburg
- Buss HGK Verwaltung GmbH, Duisburg
- CTS Container-Terminal GmbH Rhein-See-Land Service, Köln
- DCH Düsseldorfer Container-Hafen GmbH, Düsseldorf
- DGA Shipping B.V., Antwerpen/Belgien
- Duisburg Bulk Terminal GmbH, Duisburg
- Fusion Cologne GmbH, Köln
- HGK Dry Bulk Shipping Lux S.à r.l., Wasserbillig/Luxemburg
- HGK Dry Shipping Beteiligungsgesellschaft mbH, Duisburg
- HGK Dry Shipping GmbH, Köln
- HGK Gas Shipping GmbH, Köln
- HGK Intermodal GmbH, Köln
- HGK Liquid Shipping Lux S.à r.l., Wasserbillig/Luxemburg
- HGK Logistics S.à r.l., Metz/Frankreich
- HGK Pushbarging Lux S.à r.l., Wasserbillig/Luxemburg
- HGK Schiffsbeteiligung B. V., Druten/Niederlande
- HGK Ship Management Lux S.à r.l., Wasserbillig/Luxemburg
- HGK Shipping GmbH, Köln
- HGK Shipping Lux S.à r.l., Wasserbillig/Luxemburg
- HGK Shipping Rotterdam B. V., Rotterdam/Niederlande
- KCG Knapsack Cargo GmbH, Hürth
- Koninklijke Wijnhoff & van Gulpen & Larsen B. V., Druten/Niederlande
- MASSLOG GmbH, Duisburg
- NAVITANK B.V., Antwerpen/Belgien
- neska Container Line B.V., Rotterdam/Niederlande
- NESKA Schifffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Duisburg
- Niedersächsische Verfrachtungs-Gesellschaft mbH, Hannover
- Oudkerk B.V., Rotterdam/Niederlande
- Pohl & Co. GmbH, Hamburg
- Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH, Köln
- Rheinland Cargo Schweiz, Basel/Schweiz
- uct Umschlag Container Terminal GmbH, Dormagen